

Fact-Sheet: Drohnen-Kriege

Next Generation Warfare: Eine neue Methode des Tötens

Im allgemeinen Sprachgebrauch werden sie Drohnen genannt. Gemeint sind unbemannte, ferngesteuerte Flugkörper, die in der englischen Fachsprache Unmanned Aerial Vehicles, kurz UAVs heißen. Ein in diese Abkürzung eingefügtes C steht für Combat – Kampf. Derzeit reicht das Größenspektrum unbemannter Luftsysteme von libellengroßen Kleinstaufklärern für den Nahbereich bis zu unbemannten strategischen Aufklärungssystemen in der Dimension eines Verkehrsflugzeugs. Drohnen finden in militärischen wie zivilen Zusammenhängen Verwendung. Im militärischen Bereich dienen UAVs seit den 1990er Jahren hauptsächlich zur Aufklärung und Zielmarkierung, das heißt, sie erfüllen militärische Unterstützungsfunktionen. In geringerem Maße werden Drohnen auch zum Raketenabschießen in der so genannten Aufstands- und Terrorismusbekämpfung eingesetzt, also direkt für Kampfhandlungen (die beschriebenenUCAV). Bislang haben die Regierungen dreier Staaten – der USA, Israels und Großbritanniens – Drohnen zur Tötung von Menschen eingesetzt. Für Israel ist diese Praxis in den besetzten palästinensischen Gebieten durch die internationale

Menschenrechtsorganisation „Human Rights Watch“ belegt. Die erste bekannte Tötung durch bewaffnete Drohnen der USA fand im November 2001 in Afghanistan statt, als Mohammed Atef, der als ein ranghohes Mitglied von Al-Qaida galt, getötet wurde. Auch wenn dieser Akt aus Sicht der

US-Regierung als eine gerechtfertigte Handlung im Krieg gesehen wurde, so wurden gezielte Tötungen auch rasch auf Staatsgebiete ausgedehnt, in denen keine bewaffneten Konflikte herrschen, wie dies zum ersten Mal im November 2002 im Jemen der Fall war. Seither avancieren bewaffnete Drohnen zum bevorzugten Instrument für gezielte Tötungen im Kontext des so genannten Krieges gegen den Terror. Tötungen mittels bewaffneter Drohnen sind in den bewaffneten Konflikten in Afghanistan (seit 2001), im Irak (seit 2003) und in Libyen (2011) hauptsächlich seitens der US-Armee bekannt geworden. Die britische Regierung gab gegenüber

„Drone Wars UK“ an, dass das britische Militär im Zeitraum von 2008 bis zum 30.10.2012 in Afghanistan 348 Drohnen-Angriffe ausgeführt habe. Hingegen agiert in Somalia (seit 2007), in Jemen (seit 2002) und in den bundesstaatlich verwalteten Stammesgebieten im Nordwesten Pakistans (seit 2004) vornehmlich der zivile Auslandsgeheimdienst CIA unter Zuhilfenahme privater Unternehmen, die mit vormaligen Militärangehörigen arbeiten. In diesen Staaten herrschen rechtlich gesehen weder bewaffnete Konflikte, noch führen die USA dort offiziell Krieg. In diesen Gebieten war Pakistan mit insgesamt 319 Angriffen seit 2004 zahlenmäßig am häufigsten von Drohnen-Angriffen betroffen. Diese Zahl ergibt die Recherche des „The Long War Journal“ (LWJ). Seit 2011 sehen sich die USA aus politischen Gründen zu einem restriktiveren Vorgehen gezwungen. Die frühere inoffizielle Unterstützung des Drohnen-Programms durch die pakistanische Regierung verwandelte sich aufgrund der Zunahme innenpolitischen Drucks in eine offene Ablehnung. Als ein neuer Brennpunkt der Drohnen-Angriffe gilt seither der Jemen. Dort

zählte das LWJ allein in den ersten zehn Monaten 2012 37 Angriffe. Mit dem Übergang der Regierung von George W. Bush auf Barack Obama im Januar 2009 verlagerte sich auch der Schwerpunkt von „Personality“- zu „Signature“-Schlägen. Bei Ersteren werden die vermeintlichen Anführer nicht-staatlicher bewaffneter Gruppen zum Ziel des Angriffs, während Letztere viel weitergehend Terrorismus-Verdächtige, Drogenbarone oder als militant bezeichnete

Zivilpersonen zum Ziel haben. Seit dem Regierungswechsel in den USA ist auch eine rasante Zunahme der Häufigkeit solcher Drohnen-Angriffe zu verzeichnen. Rund fünf von sechs Angriffen in Pakistan seit 2004 fallen unter die Verantwortlichkeit der Obama-Administration.

Diese Publikation verfolgt den Zweck, Informationen über die Risiken und Schadensmöglichkeiten der Robotertechnologie in ihrer militärischen Verwendung bereitzustellen und hofft damit einen Beitrag zu einer öffentlichen Debatte zu leisten, welche eine militärische Nutzung ablehnt und eine „zivile“ Nutzung kritisch hinterfragt. Darüber hinaus wurde versucht, diese Publikation durch weiterführende Hinweise so zu konzipieren,

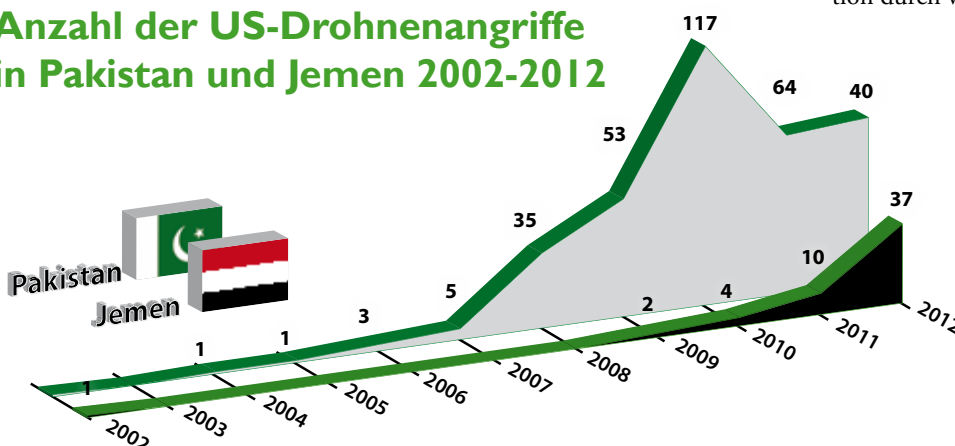
das die interessiertere Leserschaft leicht tiefergehend recherchieren und sich gezielter über Teilaspekte informieren kann.

Quellen für die Grafik links: Bill Roggio, Alexander Mayer, Bob Barry: Charting the data for US airstrikes in Pakistan/in Yemen, 2002-2012, www.longwarjournal.org, Stand 24.10.2012. Grafik: IMI 2012.

„Was sich derzeit beobachten lässt, ist die massive Ausweitung einer neuen Methode der Kriegsführung unter Führung der USA. Es ist ein Krieg der schnellen Erfolge und der Entscheidungen im Halbdunkel. Ein Krieg, der scheinbar sauber ist und doch auf staatlich angeordneten Mord hinausläuft. Von dem es kaum Bilder gibt, der aber in den kommenden Jahren mit Gewissheit noch weiter eskalieren dürfte.“

Yassin Musharbash: Schattenkrieg des Friedensfürsten, in: Spiegel Online, 09.03.2010.

Anzahl der US-Drohnenangriffe in Pakistan und Jemen 2002-2012

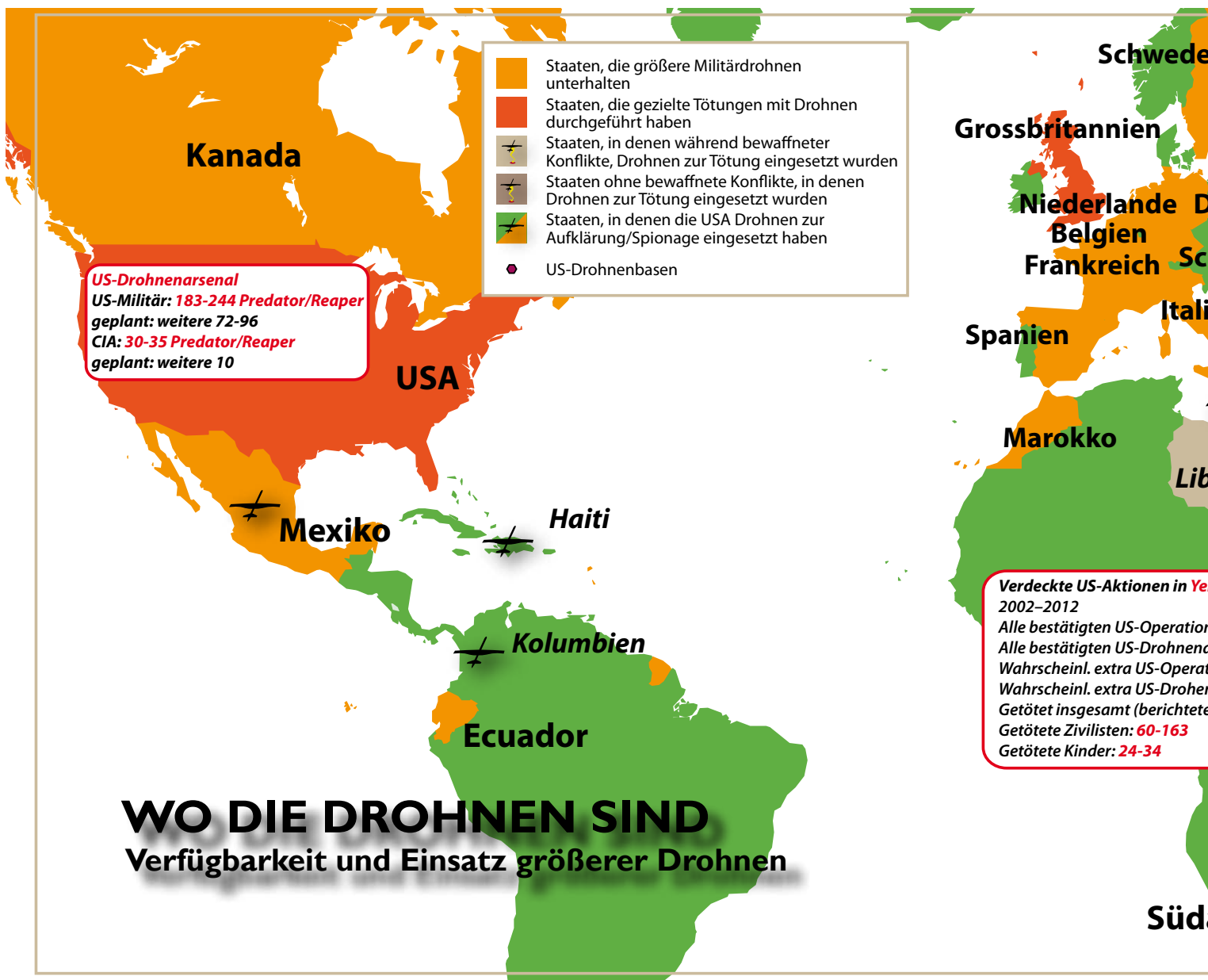


Gezielte Tötungen

Das Phänomen der gezielten Tötung ist so alt wie die Geschichte selbst. Der Ausdruck gezielte Tötung ist im internationalen Recht nicht definiert. Im englischen Sprachraum ist der Begriff Targeted Killing gebräuchlich. Im allgemeinen wird darunter die tödliche Gewalt durch Staaten (Armeen, Geheimdienste) oder diesen zurechenbare Organisationen (private Sicherheitsfirmen) verstanden, die mit der ausschließlichen Absicht durchgeführt wird (im Gegensatz zu fahrlässigen Tötungen, die als so genannte zivile Kollateralschäden bekannt sind), individuell ausgewählte Personen, die sich nicht im Gewahrsam des auftraggebenden Staates befinden, ohne rechtskräftiges Urteil eines zuständigen Gerichts (und zumeist auf fremdem Territorium) zu töten (tiefergehende Ausführungen zu den Definitionsmerkmalen finden sich bei Nils Melzer: Targeted Killing in International Law, Oxford 2008, S. 3 f.). Gezielte Tötungen stehen international besonders im Zusammenhang mit dem so genannten Krieg gegen den Terror stark in der Kritik. Vor allem, wenn Verdächtige, ohne die Beachtung von Mindestanforderungen an nachvollziehbare Transparenz- und Überprüfungsregeln sowie ohne die Angabe von rechtlichen Verantwortlichkeiten und ohne die Chance auf ein rechtsstaatliches Verfahren auf so genannte „capture-or-kill“-Listen (Gefangennehmen oder Töten), beispielsweise der Joint Prioritized Effects List

(JPEL), gesetzt werden und die USA mittels Kommando-Operationen von Spezialkräften und bewaffneten Drohnen diese Aufträge dann ausführen. Aus Sicht der US-Regierung handle es sich dabei um ein durch das Völkerrecht gerechtfertigtes Vorgehen.

Eine Studie von Philip Alston aus dem Jahr 2010 informiert jedoch darüber, dass insbesondere die Regierungen Israels, der USA und Russlands seit der Jahrtausendwende eine Politik verfolgen, die offen gezielte Tötungen zulässt. Der damalige Sonderberichterstatter für extralegale Hinrichtungen der Vereinten Nationen kritisiert die Praxis der gezielten Tötung als angeblich rechtmäßige Antwort auf „terroristische“ Bedrohungen oder notwendige Reaktion auf eine „asymmetrische Kriegsführung“ scharf. Sie führe zu dem hochproblematischen Ergebnis, die Grenzen der Menschenrechte, des Kriegsvölkerrechts und der für die Anwendung von Gewalt zwischen Staaten geltenden Regeln zu verwischen und auszuweiten. Ferner wird in dieser Studie als Folgen dieser Entwicklung hervorgehoben, dass klare Rechtsnormen durch eine vage umschriebene „Lizenz zum Töten“ ersetzt und ein enormes Rechtsvakuum geschaffen wurden. Neue Technologien und insbesondere Drohnen, so wird betont, würde diesen Problemkomplex noch zusätzlich erheblich erweitern (siehe auch Völkerrechtswidrigkeit & Mythos Präzision).



Der weltweite Rüstungswettkampf für Drohnen

Die Entwicklung und Beschaffung von Drohnen gilt als ein internationales Phänomen, das bereits heute nicht mehr auf einige wenige Staaten beschränkt ist. Micah Zenko vom US-amerikanischen „Council on Foreign Relations“ gibt in der Zeitschrift Foreign Policy die geschätzte Zahl für 2005 von 195 weltweit existierenden Drohnen-Programmen an, die sich bis 2012 auf 680 gesteigert habe. Nach einem Bericht des Obersten Rechnungshofs der USA (Government Accountability Office, GOA) vom Februar 2012 würden in rund 50 Staaten gegenwärtig circa 900 verschiedene Drohnen-Typen entwickelt. Die Anzahl der Staaten, die Drohnen besitzen, sei zwischen 2005 und Dezember 2011 von 41 auf 76 gestiegen. Die globale Nachfrage nach UAVs nimmt rasch zu. Analysten sehen in der Investition in Drohnen einen lukrativen Zukunftsmarkt. Und die finanziellen Ankündigungen von Regierungen zum Kauf fremder und zur Entwicklung eigener Drohnen scheint ihnen Recht zu geben. Eine in den Medien häufig aufgegriffene Forschungsstudie zur Entwicklung des UAV-Marktes der „Teal Group Corporation“ von 2012 prognostiziert, dass sich die weltweiten Ausgaben für UAVs von derzeit 6,6 Mrd. US-Dollar pro Jahr auf 11,4 Mrd. US-Dollar zum Ende des Jahrzehnts nahezu verdoppeln würden und der Markt über die nächsten zehn Jahre ein geschätztes Gesamtvolumen von 89 Mrd.

US-Dollar aufweisen werde. Allein die Ausgaben des US-Militärs für UAVs haben sich zwischen 2002 (550 Mio. Dollar) und 2011 mit rund fünf Mrd. Dollar nahezu verzehnfacht. Nach Schätzungen der „Market Research Media“ werde das Pentagon im Zeitraum von 2013 bis 2018 insgesamt 86,5 Mrd. US-Dollar für UAVs ausgeben, wobei es für 2018 allein 18,7 Mrd. US-Dollar sein sollen. Der russische Präsident Putin kündigte im Juni 2012 an, bis 2020 40 Mrd. Rubel (rund 10 Mrd. Euro) in militärische Aufklärungs- und Kampf-Drohnen investieren zu wollen. „UK Drone Wars“ hat errechnet, dass Großbritannien seit 2007 rund zwei Mrd. Pfund (etwa 2,5 Mrd. Euro) in sein militärisches Drohnen-Programm investiert hat. Auch wenn die wiedergegebenen Zahlen reine Schätzungen von Analysten sind, die unterschiedliche Bewertungsgrundlagen verwendeten und sich noch vieles ändern kann, dürfte damit doch eins klar zum Ausdruck gebracht worden sein: Der Drohnen-Markt boomt. Es drohe, schrieb die New York Times, ein neuer weltweiter „Rüstungswettkampf für Drohnen“.

Quellen für die Grafik: Micah Zenko und Emma Welch: Where the Drones Are. Mapping the launch pads for Obama's secret wars, in: Foreign Policy, May 29, 2012. Die Autoren beziehen sich auf eine Veröffentlichung der New York Times von Ende Mai 2012, die ihre Erkenntnisse in Interviews mit rund drei Dutzend früheren und aktuellen Mitarbeitern der Obama-Administration gewonnen haben. Für die Zahlen der Angriffe: www.thebureauinvestigates.com/category/projects/drone-data/ sowie www.brookings.edu (Afghanistan und US-Arsenal).
Grafik: IMI 2012



Was macht Drohnen so „attraktiv“?

Neu an dieser Technologie ist, so eine Analyse des „Centers for Security Studies“ (CSS) der ETH Zürich vom Juli 2010, dass mit ihrer Hilfe erstmals in der Kriegsgeschichte über riesige Distanzen, nahezu ohne Risiko des eingesetzten Personals und praktisch ohne Zeitverlust als feindlich betrachtete Individuen identifiziert, gegebenenfalls über längere Zeiträume verfolgt und schließlich getötet werden können. Diese Tatsache vereinfacht im Vergleich zu früheren, risikoreicheren Methoden wie dem Einsatz von Kampfflugzeugen, Marschflugkörpern oder gar Bodentruppen das Töten beträchtlich. Drohnen würden hierbei, so die Analyse weiter, als „luftgestützte Scharfschützensysteme“ fungieren. Für die nahe Zukunft sei deshalb zu erwarten, dass Drohnen vor allem in der so genannten Aufstands- und Terrorismusbekämpfung, also in asymmetrischen Konflikten, eine bedeutende Rolle spielen werden. In Staatenkriegen mit jeweils moderner Luftverteidigung werden Drohnen-Einsätze ungleich risikoreicher. Deshalb würden UAVs die Funktionen der konventionellen Flugzeuge in den staatlichen Luftwaffen voraussichtlich auch mittelfristig nicht ersetzen, wohl aber um eine aus militärischer Sicht sehr bedeutende Aufgaben ergänzen können (Aufklärung, Kampf- und Kampfunterstützung). Zusätzlich benötigen Drohnen im Vergleich zu konventionellen Kampfflugzeugen nur den Bruchteil der Finanzaufwendungen für Entwicklung, Kauf und Unterhalt. Sie stellen also eine finanziell günstigere Alternative dar, gerade in Zeiten stagnierender oder gar sinkender westlicher Militärhaushalte.

Zusätzlich dürften UAVs deshalb für die westliche Kriegsführung attraktiv sein, da parlamentarische Gremien ihnen bislang kaum Aufmerksamkeit geschenkt haben. Eine öffentliche Rechtfertigung, die häufig beim Einsatz von Kampfflugzeugen oder gar von Bodentruppen erforderlich wird, war bislang unnötig. Obama bestätigte öffentlich die Existenz des US-Drohnen-Programms für Pakistan erst am 31.01.2012, etwa acht Jahre nach seinem Beginn, nachdem es bis dato Praxis der US-Offiziellen war, entsprechende Anfragen nicht zu kommentieren. Die Entscheidung Obamas für ein öffentliches Bekenntnis zum Einsatz von Drohnen für gezielten Tötungen dürfte wesentlich auf innenpolitische Auseinandersetzungen zurückzuführen sein, da gezielte Tötungen von „Terroristen“ in Umfragen in den USA hohe Zustimmungswerte haben. Aus den angeführten Gründen sind sich nationale wie internationale Experten in ihrer Bewertung nahezu einig, dass sich die Hemmschwelle bei politischen Entscheidungsträgern zur Autorisierung der Anwendung tödlicher Gewalt mittels Drohnen erheblich senken dürfte. Zudem dürfte auch die Bereitschaft der Drohnen-Operateure Raketen abzuschießen angesichts der völligen Risikolosigkeit für ihr eigenes Leben zunehmen. Philip Alston sprach in diesem Zusammenhang von einer „Playstation-Mentalität“.



Drohne Heron in Masar-E-Sharif (Afghanistan) Foto: Sebastian Wilke/Bundeswehr über Flickr. W/ir.Dienen.Deutschland.



MQ-9 Reaper, Foto: U.S. Air Force, Staff Sgt. Brian Ferguson.

Untergraben Drohnen die Demokratie?

Im NATO-Luftkrieg gegen Libyen führten US-Drohnen 146 Angriffe aus und waren durch die von ihnen vorgenommenen Zielmarkierungen für die meisten der Luftschläge mit bemannten Kampfflugzeugen verantwortlich. Der Krieg wurde folglich maßgeblich von UAVs geführt und bot für die Piloten geringe Risiken. Diese Art der Kriegsführung etablierte in den USA einen neuen politischen und rechtlichen Standard. So lautet zumindest die Ansicht von Peter W. Singer, die er in einem Gastbeitrag für die New York Times mit dem Titel „Do Drones Undermine Democracy?“ zusammenfasste. In seiner Analyse führt der Projektdirektor der in Washington, D.C. ansässigen „Brookings Institution“ aus, dass der US-Präsident fortan nur noch um die Zustimmung des Kongresses für Kriegshandlungen nachsuchen müsse, wenn er eigene Soldaten in physische Gefahr bringe, nicht hingegen bei Militäroperationen ohne diese Risiken. Müssen folglich politische Entscheidungsträger auf die Wirkungen, die militärische Verluste auf die Stimmung bei den Wählern und die Berichterstattung der Medien haben können, keine Rücksicht mehr nehmen, so würde dies zu dem Phänomen führen, dass Handlungen, die früher als Krieg bezeichnet wurden, heute politisch und rechtlich nicht mehr als Krieg behandelt werden müssten. Die Führung des Kriegs gegen Libyen mit dem Operationsziel des Regime-Change, der ohne Autorisation durch den Kongress und nur mit einer minimalen Unterstützung in der heimatischen Öffentlichkeit durchgeführt wurde, beweise laut Singer seine Analyse. Als die US-Regierung aufgefordert wurde, eine Erklärung abzugeben, weshalb die rund ein halbes Jahr andauernde Militäraktion gegen Libyen keine Verletzung der War Powers Resolution sei, eines Gesetzes, das bestimmt, dass der Kongress innerhalb von 48 Stunden über Militäroperationen unterrichtet werden und spätestens nach 60 Tagen seine Zustimmung hierzu erteilen muss, habe das Weiße Haus entgegnet, dass ihre Operationen nicht die Präsenz von Bodentruppen einschliesse, mit Opfern auf eigener Seite nicht zu rechnen sei und eine ernsthafte Bedrohung für die USA aus dem Konflikt in Libyen nicht resultiere. Wenn es also möglich ist, durch die moderne Roboter-Technologie für die eigenen Soldaten risikolos über weite Distanzen hinweg ohne Gefahren für das Heimatland zu töten, und diese Militäroperationen nicht mehr auf einen legislativen, sondern einen exekutiven Entschluss zurückzuführen ist und auch die Kriegsführung selbst damit keiner parlamentarischen Kontrolle oder sonstigen Verantwortlichkeiten mehr unterliegt, sei es die öffentliche Meinung oder eine rechtliche Instanz, dann erscheint für eine solche Entwicklung die Bezeichnung der Demokratiegefährdung als eine durchaus realitätsnahe Begrifflichkeit. Die in der Diskussion stehende Einführung von Drohnen für die Bundeswehr könnte die Konsequenz nach sich ziehen, dass Krieg ein nicht mehr vor dem Bundestag und der Öffentlichkeit zu rechtfertigendes Phänomen darstellen könnte. Dies stellt eine der zentralen Fragen im Zusammenhang mit der Verwendung von Drohnen dar, die leider auch in der deutschen Debatte um den Kauf von bewaffneten Drohnen für die Luftwaffe bislang kaum Raum einnehmen konnte.

Völkerrechtswidrigkeit & Mythos Präzision

Schenkt man der offiziellen Darstellung der US-Regierung Glauben, so handelt es sich bei Drohnen um Waffen von höchster chirurgischer Präzision. Sie würden keine oder nur äußerst geringe Kollateralschäden verursachen und die einzigartige Möglichkeit bieten, effektiv zwischen Zielpersonen und unbeteiligten Zivilisten zu unterscheiden. Gleichzeitig wird damit suggeriert, Drohnen-Einsätze hätten für das zivile Leben in den betroffenen Gebieten kaum spürbare Auswirkungen. Praktisch die ideale, gar „humanste“ Waffe. Nicht zuletzt die Befürworter einer Einführung von bewaffneten Drohnen für die Bundeswehr führen in der hiesigen Debatte dieselben Behauptungen an.

Besonders die 2012 erschienenen Studien „Living Under Drones“ der US-amerikanischen Universitäten Stanford und New York und „The Civilian Impact of Drones“ des „Centers for Civilians in Conflict“ der New Yorker Columbia-Universität zu Praxis und Auswirkungen des Drohneneinsatzes widerlegen die obige Sichtweise gründlich. Beide Studien sind Ergebnisse langandauernder Recherchen und umfangreicher Feldforschung. Nach diesen Erkenntnissen forderten Drohneneinsätze nicht nur zahlreiche zivile Opfer, auch unter Frauen und Kindern (siehe Karte), sondern verbreiteten in der betroffenen Zivilbevölkerung wegen der allgegenwärtigen Drohnenangriffe Angstzustände und erzeugten psychologische Traumata. Ferner dienten sie auch keineswegs einer effizienten Terrorismusbekämpfung. Denn nur zwei Prozent der Getöteten gehörten zur Führung von al-Quaida. Hingegen schürten die vielen Ziviltoten Ressentiments gegenüber den USA und vereinfachten für Al-Quaida und die Taliban die Rekrutierung neuer Mitglieder. Zusätzlich würden mit den Drohnen-Einsätzen außerhalb von erklärten Kriegsgebieten gefährliche Präzedenzfälle

für Regierungen in China, Russland und in anderen Staaten geschaffen. Mit Blick auf rechtsstaatliche Grundsätze zutiefst fragwürdig sei schließlich die von der US-Regierung praktizierte Geheimhaltung ihrer durch die CIA und das Joint Special Operations Command (JSOC) der US-Armee ausgeführten Drohnen-Einsätze, die jene vor jeder justiziellen Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht bewahre und Betroffenen erfolgversprechende Ausgleichsforderungen für ihre erlittenen Schäden unmöglich mache.

Nach einem Gastbeitrag in der Süddeutschen Zeitung von Kai Ambos, der lesenswert die Ergebnisse der „Living Under Drones“-Studie zusammenfasste, unterminiere die US-Praxis insbesondere die Geltung des Rechts. Für den Professor für Strafrecht der Universität Göttingen stellen sich in Friedenszeiten gezielte Tötungen durch Drohnen als außgerichtliche Hinrichtungen dar, die „evident menschenrechtswidrig“ seien; nur als allerletzte Konsequenz in notwehrähnlichen Ausnahmesituationen seien Tötungen zulässig. Würde man so weit gehen, einen Krieg (bzw. den juristischen Terminus des bewaffneten Konflikts) zwischen den USA und Al-Quaida annehmen zu wollen, so würde nach dem dann anwendbaren humanitären Völkerrecht nur die gezielte Tötung von (de facto) Kombattanten zulässig. Es müsse nach dem Unterscheidungsgrundsatz genau zwischen diesen und Zivilisten unterschieden werden. Der Kombattanten-Status setze aber die aktive und gegenwärtige Teilnahme an Feindseligkeiten gegen die USA voraus, folglich jedenfalls mehr als die bloße Mitgliedschaft in einer Terrororganisation. Außerdem müsse der Drohneneinsatz verhältnismäßig sein, was angesichts der hohen Zahl ziviler Opfer mehr als fragwürdig sei. Zivile Kollateralschäden seien grundsätzlich nur zulässig,

wenn sie nach dem Grundsatz der militärischen Notwendigkeit einen militärischen Vorteil versprächen und zu den verfolgten militärischen Zielen in einem angemessenen Verhältnis stünden. Hingegen sei ein militärischer Vorteil bei einer Gesamtbeurteilung angesichts mangelnder militärischer und strategischer Effektivität kaum erkennbar. Zudem indiziere die Studie, dass die USA schon bei der Zielauswahl nicht genau genug zwischen Zivilisten und Kombattanten unterscheidet und auch bei der Zielerfassung allzu leichtfertig zivile Opfer in Kauf nähme. In diesem Zusammenhang sei auch die Tendenz zur Beweislastumkehr problematisch. Denn in der Rechtsauf-fassung der Obama-Administration muss nicht mehr nach den Anforderungen des humanitären Völkerrechts bewiesen werden, dass es sich bei den Zielen um aktive terroristische Kämpfer handele, sondern es reiche der Verdacht aus, dass es nicht unbeteiligte Zivilisten seien.

Tatsächlich zählt die Obama-Administration alle männlichen (getöteten) Personen im militärdienstfähigen Alter, die sich im Einsatzbereich einer Drohne aufhalten, automatisch als Kombattanten. Zudem hat sich im Kontext des so genannten Kriegs gegen den Terror die Praxis herausgebildet, Getötete als Militante zu bezeichnen und damit zu suggerieren, die Tötung sei im Sinne des Kriegsvölkerrechts rechtmäßig erfolgt. Jedoch gibt es nur die Kategorien Kombattant und Nicht-Kombattant und keine Mischformen. Jedoch drohen durch dieses Vorgehen die Schutzmechanismen des humanitären Völkerrechts mittels sprachlicher Neuschöpfungen umgangen zu werden. Die vorgenannte Analyse des CSS bringt mit dem Satz „Eine saubere Kriegsführung bleibt auch mit Drohnen eine Illusion“ treffend die gemachten Ausführungen abschließend auf den Punkt.

„Im Durchschnitt tötet nur einer von sieben US-Drohnenangriffen in Pakistan einen militanten Anführer. Die Mehrheit der Getöteten dieser Angriffe sind keine wichtigen Kommandeure der Aufständischen, sondern niederrangige Kämpfer, zusammen mit einer kleinen Anzahl an Zivilisten. Nach unserer Untersuchung wurden insgesamt weniger als zwei Prozent derjenigen, die durch US-Drohnenangriffe in Pakistan getötet wurden, nach glaubwürdigen Presseberichten als Anführer von Al-Quaida oder verbündeten Gruppierungen bezeichnet.“

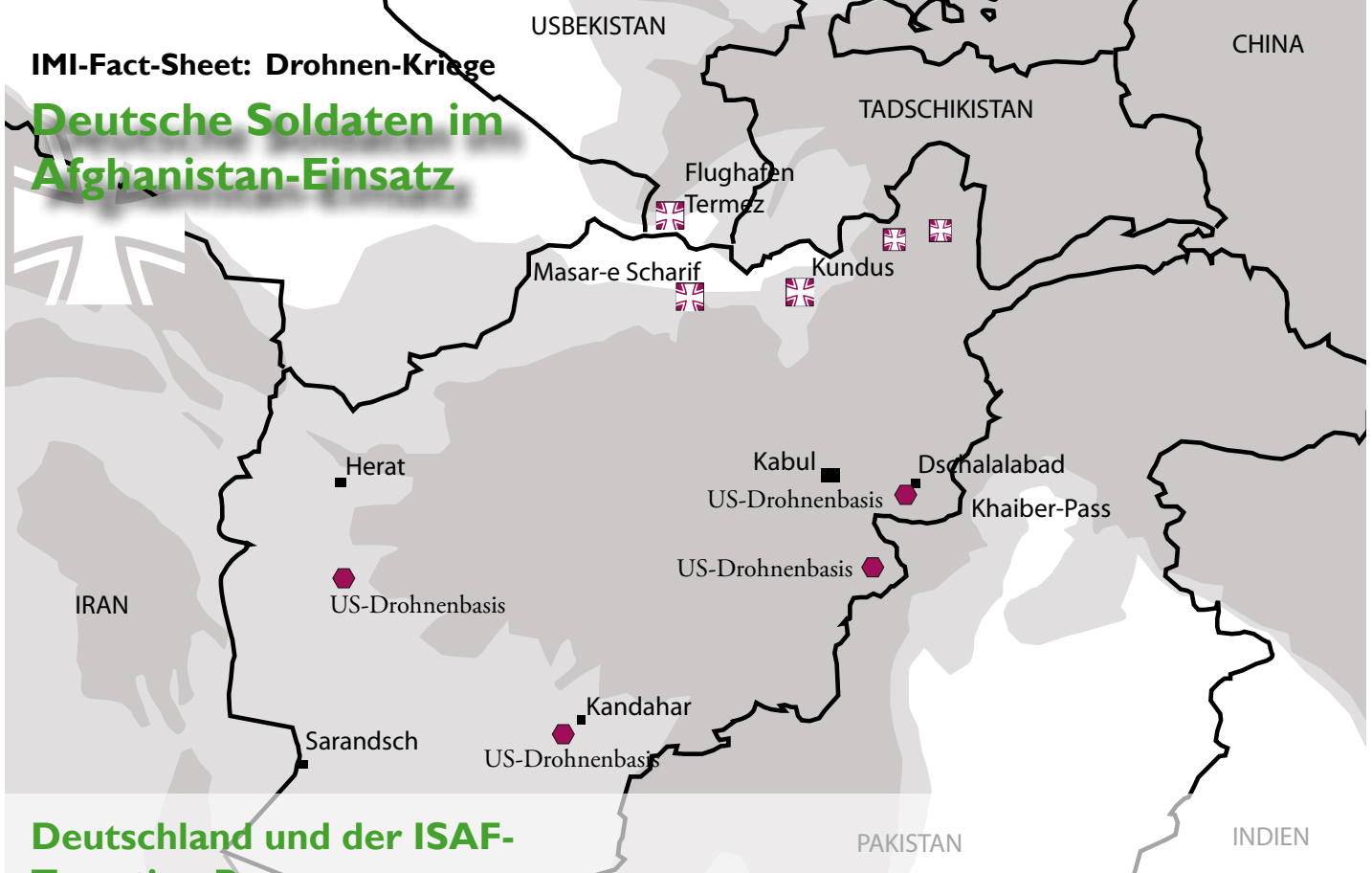
Peter Bergen und Katherine Tiedemann: Washington's Phantom War. The Effects of the U.S. Drone Program in Pakistan, in: Foreign Affairs, July/ August 2011. Die Autoren sind Forscher an der „New America Foundation“ und geben ihre Erkenntnisse hinsichtlich der Effektivität des US-Drohnen-Programms in Pakistan wieder.

Hinweise zu weitergehenden Informationen finden sich hier:

Wissenschafts-Doku von 3SAT „Bedingungslos Gehorsam – der ferngesteuerte Krieger“
International Committee for Robot Arms Control www.icrac.net
The Bureau of Investigative Journalism www.thebureauinvestigates.com/category/projects/drone-data/
UK Drone Wars dronewarsuk.wordpress.com/
Pakistan Body Count pakistanbodycount.org/drone_attack
Living Under Drones livingunderdrones.org
New America Foundation counterterrorism.newamerica.net/drones
The Long War Journal www.longwarjournal.org
Hans Arthur Marsiske (Hrsg.), *Kriegsmaschinen. Roboter im Militäreinsatz*, Heise, Hannover 2012: www.heise.de/tp/buch/buch_50.html
Jutta Weber www.juttaweber.eu

LESEHINWEISE

Deutsche Soldaten im Afghanistan-Einsatz



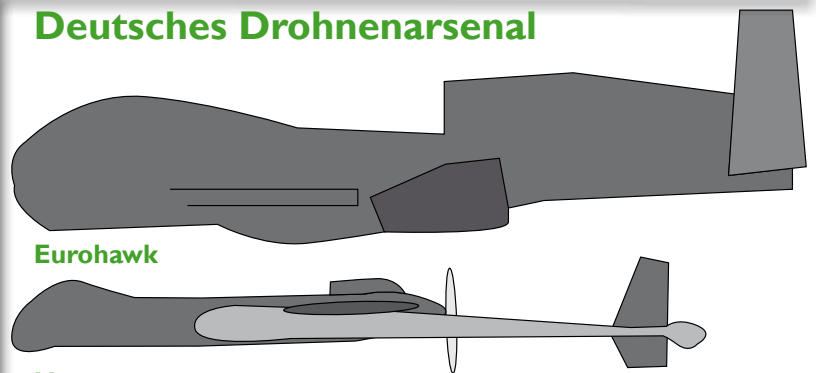
Deutschland und der ISAF-Targeting-Prozess

Laut der Homepage des Bundesverteidigungsministeriums tragen „Aufklärungsergebnisse deutscher Kräfte (...) zur Identifizierung und Auswahl potenzieller militärischer Ziele im Rahmen des ISAF-Targeting bei.“ Es würden Informationen über Personen weitergegeben, die mit der „Vorbereitung und Durchführung von Anschlägen“ gegen ISAF und die afghanische Staatsgewalt „in Zusammenhang gebracht“ würden. Da in Afghanistan auch Operationen gegen Zielpersonen unter rein nationalem Kommando durchgeführt wurden, sei es „nicht auszuschließen“, dass bei diesen Operationen „auch im ISAF-Bereich bereitgestellte Erkenntnisse mit herangezogen werden.“ Mit anderen Worten: Die Bundeswehr selbst gibt zwar für die von ihr auf die ISAF-Liste eingestellten Personen die Handlungsempfehlung „Festnahme“ ab. Gleichwohl geschieht dies in Kenntnis dessen, dass andere Staaten wie die USA gezielte Tötungen auch unter der möglichen Verwendung der von der Bundeswehr gelieferten Informationen vornehmen. Damit beteiligt sich Deutschland zumindest indirekt an gezielten Tötungen und leistet dieser Praxis Beihilfe. Peter Rudolf und Christian Schaller von der „Stiftung Wissenschaft und Politik“ (SWP) in Berlin kommen in ihrer Targeted-Killing-Studie (S. 34) diesbezüglich zu folgender Handlungsempfehlung für die Bundesregierung: „Aufgrund der völkerrechtlichen, ethischen und politischen Probleme, mit denen das amerikanische Modell des ‚targeted killing‘ behaftet ist, sollte Deutschland so weit wie möglich Distanz zur amerikanischen Praxis wahren“. Die vorangegangenen, nicht anders gekennzeichneten Zitate entstammen dem Presse- und Informationsstab BMVg; Zum Thema „gezielte Tötungen“ im Rahmen eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts, Berlin, 18.08.2010, Stand vom 14.08.2012, in: www.bmvg.de, abgerufen am 04.11.2012.

„Die Luftwaffe wünscht sich eine Bewaffnung der Drohne, da diese Fähigkeit auch von anderen Nationen regelmäßig abgefragt würde. Auf meine skeptischen Nachfragen versichert man mir an verschiedenen Stellen, die Bewaffnung würde zum Schutz von Leib und Leben der Soldaten benötigt. An den berichteten Fallbeispielen ist aber zu erkennen, dass es vor allem darum geht, ‚entdeckte‘ Kämpfer vernichten zu können, bevor diese sich zurück ziehen. Der Ärger bezieht sich also mehr darauf, den Gegner entkommen lassen zu müssen, als die konkrete Gefahr für das Leben eigener Soldaten abzuwehren.“ (Katja Keul)

Die Parlamentarische Geschäftsführerin der Grünen-Bundestagsfraktion besuchte im Mai 2012 die deutschen Truppen in Afghanistan. Reisebericht Afghanistan 13. bis 17. Mai 2012, S. 6 f. (www.katja-keul.de).

Deutsches Drohnenarsenal



Eurohawk

Heron



Luna



KZO



Aladin



Mikado

Euro Hawk Fernbereich/strategische Aufklärung (4-5 Stück) 20.000 m Flughöhe/ 28 Stunden Flugdauer/ 7.500 km Einsatzradius • **Heron 1** Mittelbereich/taktische Aufklärung (SAATEG) (3 Stück) 24 Stunden Flugdauer/ 6.400 bis 8.430 m Flughöhe/ 200 km Einsatzradius • **LUNA** Nahbereich (90 Stück) 3 bis 5 Stunden Flugdauer/ 150 bis 800 m Flughöhe über Grund/ 40 km Einsatzradius • **KZO** Mittelbereich (60 Stück) 3 bis 5 Stunden Flugdauer/ ca. 3.500 m Flughöhe/ 100 km Einsatzradius • **ALADIN** Orts- und Nächsbereich (224+ Stück) 30 bis 60 Minuten Flugdauer/ 50 bis 150 m Flughöhe/ 15+ km Einsatzradius • **MIKADO** (Airobot + Fancopter) Orts- und Nächsbereich (ca. 50 Stück) 20 Minuten Flugdauer/ 100 m Flughöhe/ 500 bis 1.000 m Einsatzradius.

Grafik: IMI 2012 nicht maßstabsgetreu

Technikfolgenabschätzung – Warum denn so etwas?

Ein Bericht der „Hessischen Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung“ (HSFK) konstatiert bei der Nutzung von Robotertechnologien zwei klare Trends: erstens zur Bewaffnung von so genannten unbemannten Systemen und zweitens zur Automatisierung. Manche Beobachter sprechen von einer „Revolution in militärischen Angelegenheiten“ mit weitreichenden Folgen. Frank Rieger vom „Chaos Computer Club“ warnte in einem Gastbeitrag in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung eindringlich vor den Folgen dieser Entwicklung im militärischen wie im zivilen Bereich und plädierte anlässlich der Forderung der Bundeswehr nach bewaffneten Drohnen für eine Debatte über die „Tendenz zukünftiger Autonomie-Entwicklungen“ (siehe rechts). Denn die Debatte um die „Bewaffnung von Robotern, um Nutzen und Grenzen von maschineller Autonomie und ihre ethischen Implikationen“ müsse geführt werden, bevor „die Grundfesten moralischen und humanistischen Handelns erodieren.“ Hintergrund ist, dass militärische Auseinandersetzung und auch die innerstaatliche flächendeckende Überwachung im Namen der Sicherheit immer stärker „von Maschinen und Algorithmen dominiert“ würden, die in ihren Entscheidungen „immer weniger auf den Menschen angewiesen“ seien. Die Frage, gegen welche Ziele die robotisierten Waffen gerichtet werden und nach welchen Kriterien entschieden wird, sei „das Zentrum der derzeitigen Drohnen-Diskussion“. Dabei seien „fatale Irrtümer“ an der „Tagesordnung“, die auch die „besten Prozeduren und Vorschriften“ nicht verhindern könnten.

Dass dies nicht nur ein Problem im militärischen Bereich ist, zeigt die Debatte um den zivilen Einsatz von Drohnen. Im Januar 2012 hat der Deutsche Bundestag ein neues Luftverkehrsgesetz verabschiedet. Seither ist es in Deutschland erlaubt, dass neben den konventionellen Flugzeugen auch unbemannte Drohnen gleichberechtigt am Luftverkehr teilnehmen. Die Spannweite der Antragssteller reicht von hauptsächlich gewerblichen Stellen bis zu Hochschulen, Privatpersonen und dem Technischen Hilfswerk (THW). Vor allem der Einsatz von Drohnen für Beobachtungsmissionen durch Polizei und private Dienstleister ist in der Bevölkerung sehr umstritten. Bekannte Szenarien sind die innerstaatliche polizeiliche Überwachung in Städten und öffentlichen Plätzen, bei Demonstrationen und anderen Großveranstaltungen sowie bei der Grenzkontrolle. Fragen des Datenschutzes und damit einhergehend die (mögliche) Verletzung des Persönlichkeitsrechts, aber auch die Sicherheit der Technik hinsichtlich der Unfallgefahr wird von Kritikern hervorgehoben. Die automatische Auswertung und die dauerhafte Speicherung der Daten stellen dabei, wie beim militärischen Einsatz, ein großes Problem dar (siehe z.B. INDECT).

Die Vorbehalte gegen die Technik stellen umgekehrt ein Hindernis für eine breitere Nutzung und die Fortentwicklung von Drohnen für den zivilen Bereich dar. Das „Brandenburgische Institut für Gesellschaft und Sicherheit gGmbH“ (BIGS) will deshalb die politische und gesellschaftliche Akzeptanz für den Einsatz von UAV im zivilen Bereich verbessern. Die Trennschärfe zwischen militärischer und ziviler Drohnentechnologie ist dabei nicht gegeben. Im Ergebnis bedeutet dies bisher, dass jedwede zivile Erforschung der Drohnentechnologie für ggf. sogar einen zivilen Zweck, eine Fortentwicklung auch der militärischen Drohnen bedeutet. Hier ist neben der kritischen Technikfolgenabschätzung auch die kritische Selbstreflexion in den beteiligten Wissenschaften überfällig.

„Die Datenströme aus den Sensoren des massenhaften Drohneneinsatzes überfordern schon jetzt die Kapazitäten der Übertragungssatelliten und entziehen sich der vollständigen Auswertbarkeit durch Menschen schon allein durch ihre schiere Masse. Die logische Konsequenz: Auch hier wird zunehmend mit maschineller Intelligenz gearbeitet, die nach Mustern sucht und daraus Handlungsempfehlungen ableitet. [...] Menschen am Boden werden schon heute aus der Luft angegriffen, nur weil ihre typischen Bewegungsmuster, die ebenfalls von Drohnen erfasst und gegen in Datenbanken gespeicherte Aufzeichnungen abgeglichen werden, den vermuteten Bewegungen von Aufständischen entsprechen. Ob es sich dabei um Ziegenhirten, Schmuggler oder feindliche Soldaten handelt, ist für fliegende Kampfdrohnen nicht zu erkennen. Heute geschehen solche automatischen Analysen in den Steuerzentralen und Lagezentren, unter der Aufsicht von Menschen. Zukünftig soll dies an Bord der Drohne geschehen, um Zeit, Personal und Übertragungskapazität zu sparen.“ (Frank Rieger)

„Wir stehen am Beginn eines Wettrüstens im Bereich der Algorithmen für letale Autonomie. Wer schneller ist und weniger Hemmungen hat, solche Systeme trotz aller Mängel auch einzusetzen, kann, so die Logik des neuen Wettrüstens, erhebliche strategische und finanzielle Vorteile haben und möglicherweise etwas Abschreckung verbreiten. Das neue Wettrüsten markiert einen Wendepunkt auch für Forscher, die sich im akademischen Bereich mit Robotern und künstlicher Intelligenz beschäftigen. Nun ist fast jedes Forschungsthema in diesem Feld relevant für den Bau neuer, intelligenter Waffen.“ (Frank Rieger)

Das EU-Forschungsprojekt INDECT – War Orwell ein Optimist?

Bei INDECT ist es leicht, auf diesen Gedanken zu kommen. Es steht geradezu sinnbildlich für die Gefahren und Missbrauchspotentiale, die mit den sich rasch entwickelnden neuen Technologien der Automatisierung, der Robotik und der Drohnen verknüpft sind. INDECT ist die englische Abkürzung für „Intelligentes Informationssystem zur Unterstützung von Überwachung, Suche und Erfassung für die Sicherheit von Bürgern in städtischer Umgebung“. Es handelt sich um ein, von der EU-Kommission seit 2009 mit einer Laufzeit von fünf Jahren im Rahmen des 7. Forschungsrahmenprogramms mit 10,91 Mio. Euro finanzierten Projekts. INDECT soll einen Beitrag zur vorbeugenden (präventiven) Kriminalitätsbekämpfung leisten und richtet sich daher vornehmlich an Polizei- und Sicherheitsbehörden. Untersuchungsgegenstand des Projekts ist die Verknüpfung unterschiedlicher Überwachungstechniken: die Video-Überwachung des öffentlichen Raums, die Mobiltelefon-Ortung, das Anzapfen von Computern oder die mittels Durchforstung von sozialen Netzwerken gewonnenen Personendaten mit dem Ziel „abnormales Verhalten“ zu identifizieren. Beispiele dafür können sein: rennen, kämpfen oder zu schnelles Fahren auf öffentlichen Straßen, auf dem Fußboden sitzen, zu langes Sitzen oder das Vergessen des Gepäcks im öffentlichen Nahverkehr oder auf Flughäfen. Für dieses mobile städtische Überwachungssystem sollen Drohnen, im Prinzip fliegende Kameras wie etwa Quadcopter, eingesetzt werden. Diese UAVs sollen autonom vernetzt werden und miteinander kooperieren, um Verdächtige zu identifizieren und anschließend innerstädtisch zu verfolgen. Zentral seitens der Überwachungsbehörden ist dabei die Vernetzung verschiedenster Informationsquellen und der ständig gewährleistete Zugriff auf diese Daten. So weist auch das BIGS darauf hin, dass beispielsweise durch Drohnen gewonnene Informationen im Bereich des Schutzes kritischer Infrastrukturen auch für die wissenschaftliche Forschung oder den Heimatschutzbereich nützlich sein können und andersherum. INDECT ist nur eines von etwa 130 Projekten mit ähnlicher Zielsetzung auf EU-Ebene, die derzeit gefördert werden. Weit mehr Forschungsgelder fließen beispielsweise in ein Projekt zur halbautomatischen Überwachung von Grenzen mit Hilfe von Patrouille-Robotern und Überwachungs-Drohnen. Weitere Informationen können unter www.stopp-indect.info/ eingesehen werden.

Kampf-Drohnen für Deutschland

– was den Drohnen-Befürwortern entgegen werden kann!

Nach Artikel 36 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen ist Deutschland verpflichtet, bei Einführung neuer Waffen oder neuer Mittel und Methoden der Kriegsführung festzustellen, ob ihre Verwendung durch das Völkerrecht verboten wäre. Diese Frage stellt sich, seit die Bundeswehr im Sommer 2012 öffentlich die Anschaffung von bewaffneten Drohnen fordert. Hintergrund ist, dass Deutschland Ende 2009 aus Israel drei Aufklärungs-Drohnen vom Typ Heron 1 für den Einsatz in Afghanistan leaste. Der Leasing-Vertrag läuft im Herbst 2014 aus und die Heron 1 kann auch nicht bewaffnet werden. Seit der Verabschiedung der „Konzeptionellen Grundvorstellungen zum Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge“ der Bundeswehr im Jahr 2008 spielen bewaffnete Drohnen bei den Beschaffungsplanungen auch offiziell eine Rolle. Der Bundeswehrplan 2009 enthält den Planungsvorbehalt, mit der Entwicklung einer waffenfähigen Drohne für 2016 zu beginnen. Jedoch möchte insbesondere der neue Inspekteur der Luftwaffe Karl Müllner das frühzeitige Plazet der Politik zur Einführung von bewaffneten Drohnen erreichen. So steht in seinem Planungspapier „Luftmacht 2030“ vom August 2012, dass der Entwicklungsschwerpunkt der Luftwaffe auf UAVs liege. Ihre Nutzung und Weiterentwicklung in allen Bereichen sei zu optimieren und ihr Einsatzspektrum sei auszuweiten.

• Zur Beschaffung von bewaffneten Drohnen gibt es drei Optionen: die noch in der Entwicklung befindliche Aufklärungs-Drohne Heron TP aus Israel, die auch bewaffnet werden kann; die einsatzerprobte Predator B aus den USA, die Aufklärer und Waffenträger zugleich ist und drittens, eine noch zu entwickelnde Kampf-Drohne aus der Produktion von EADS, die derzeit unter der Bezeichnung Talarion bekannt ist, allerdings frühestens ab 2020 einsatzreif wäre. Wegen der späteren Verfügbarkeit der letzten Variante gilt die Festlegung auf eine der ersten beiden Möglichkeiten als wahrscheinlich.

• de Maizière (CDU) begründet aus seiner Sicht die Notwendigkeit von waffenfähigen Drohnen mit dem Schutz der eigenen Soldaten (siehe dazu das Zitat von Katja Keul). Die Einlassung des Bundesverteidigungsministers hat mit der Wahrheit wenig zu tun. Denn für die Aufklärung vor feindlichen Hinterhalten hat die Bundeswehr seit langem verschiedene Typen von Aufklärungs-UAVs im Einsatz. Bewaffnete Drohnen sind zur Verteidigung unnötig, für Offensiv-Operationen gegen Aufständische hingegen sehr nützlich. Dies lässt sich aber in der Öffentlichkeit schwerer begründen, stehen Kampf-Drohnen doch wegen der international äußerst umstrittenen Praxis der gezielten Tötungen zu Recht immens in der Kritik.

• Des Weiteren sieht de Maizière Kampf-Drohnen als ethisch neutrale Waffen an. Der Arbeitsbericht des »Büros für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag« vom Mai 2011 (S. 18) kommt zu dem Ergebnis, dass die Einführung von bewaffneten Drohnen den Prinzipien des humanitären Völkerrechts zwar „nicht per se“ entgegenstehe, empfiehlt aber einen „nationalen Überprüfungsprozess“ auf Grundlage der Genfer Abkommen und sieht wegen des Trends zur Depersonalisierung und Automatisierung auf dem Schlachtfeld „dringliche ethische Fragen“ aufgeworfen.

• Derzeit scheint die Politik dahin zu tendieren, die Anschaffung von Kampf-Drohnen zu beschließen und als Konsens-Einsatzregeln quasi als „Beruhigungsspielle“ zu formulieren, mit denen eine völkerrechtskonforme Verwendung als sichergestellt suggeriert werden kann. Angesichts der Erfahrungen mit den Spezialeinsätzen des Kommandos Spezialkräfte (KSK) könnte sich die „kontrollierte“ Verwendung von bewaffneten Drohnen als Trugschluss herausstellen. Vielmehr muss eine grundsätzliche Debatte darüber geführt werden, ob der Bundesregierung eine Waffe in die Hand gegeben werden soll, mit deren Hilfe, das ausgeführt werden kann, was der Spiegel-Redakteur Yassin Musharbash „staatlich angeordneten Mord“ nannte.

Verwendete Literatur

• Alston, Philip: Studie über gezielte Tötungen, Bericht des Sonderberichterstatters über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, Generalversammlung, VN, A/HRC/14/24/Add.6, 28.05.2010 • Ambos, Kai: Drohnen sind Terror, in: Süddeutsche Zeitung, 17.10.2012, S. 2 • Center For Civilians In Conflict: The Civilian Impact of Drones. Unexamined Costs, Unanswered Questions, Human Rights Clinic, Columbia Law School, 2012 • International Human Rights and Conflict Resolution Clinic (Stanford Law School) and Global Justice Clinic (NYU School of Law): Living Under Drones. Death, Injury, and Trauma to Civilians from US Drone Practices in Pakistan (September, 2012) • Möckli, Daniel: Drohnen. Militärischer Nutzen und politische Debatten, ETH Zürich, CSS, Analysen zur Sicherheitspolitik Nr. 78, Juli 2010 • Nassauer, Otfried: Aufbruch in eine neue Ära der Kriegsführung?, Streitkräfte und Strategien-NDR Info, 08.09.2012 • Petermann, Thomas/ Grünwald, Reinhard: Stand und Perspektiven der militärischen Nutzung unbemannter Systeme. Endbericht zum TA-Projekt, Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag, Arbeitsbericht Nr. 144, Mai 2011 • Rieger, Frank: Das Gesicht unserer Gegner von morgen, in: FAZ Online, 20.09.2012 • Rudolf, Peter/ Schaller, Christian: Targeted Killing, SWP-Studie, Berlin, Januar 2012 • Schörnig, Niklas: Robot Warriors. Why the Western investment into military robots might backfire, PRIF-Report No. 100, Frankfurt a. M., 2010 • Seiffert, Jeanette: Das fliegende Auge des Staates. INDECT und die Zukunft der Überwachungsdrohnen in Deutschland, in: www.dradio.de, 19.10.2012 • Singer, Peter W.: Do Drones Undermine Democracy?, in: New York Times, January 21, 2012 • Skrzypietz, Therese: Die Nutzung von UAS für zivile Aufgaben, BIGS-Standpunkt Nr. 2, August 2011 • Zenko, Micah: 10 Things You Didn't Know About Drones, in: Foreign Policy, March/April 2012.



Appell: Keine Kampfdrohnen!

Wir sind gegen die Etablierung einer Drohnentechnologie zur Kriegsführung, Überwachung und Unterdrückung. Aktuell ist die Bundesregierung offenbar entschlossen, die Bundeswehr mit unbemannten bewaffneten Flugzeugen (Kampfdrohnen) auszustatten.

Wir lehnen Kampfdrohnen ab, weil ihr Einsatz

- die Schwelle zu bewaffneten Aggressionen weiter senkt,
- „gezielte“ Tötung von Menschen innerhalb und außerhalb von Kriegen bedeutet – ohne Anklage, Verfahren und Urteil,
- die Bevölkerung betroffener Landstriche terrorisiert und sie an Leib und Leben gefährdet,
- die Entwicklung autonomer Killer-Roboter befördert und noch schrecklichere Kriege zur Folge hätte,
- eine neue Rüstungsspirale in Gang setzt.

Wir fordern von Bundesregierung und Bundestag,

- den Irrweg der Anschaffung und Produktion bewaffneter Drohnen sowie die diesbezügliche Forschung und Entwicklung aufzugeben und
- sich für ein weltweites Verbot und völkerrechtliche Ächtung dieser Waffen einzusetzen.

Impressum:

Herausgeber des Fact-Sheet: Drohnen-Krieg sind die Informationsstelle Militarisation (IMI) e.V. und die Deutsche Friedensgesellschaft - Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen.

Informationsstelle Militarisation (IMI) e.V.
Hechinger Str. 203
72072 Tübingen